

Hannah Stengel
Bünishoferstr. 140
8706 Feldmeilen

KR-Nr. 365/2008

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend Rechtsgrundlagen für Wärmedämmung und Energiesparmassnahmen

Gestützt auf Art. 24 lit. c in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 und § 139 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 reiche ich hiermit folgende Einzelinitiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs ein, die namentlich die Rechtsgrundlage schaffen soll, damit die Gemeinden besondere Energiesparmassnahmen bei Bauten anordnen können:

I. Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

§ 49 Abs. 2. Soweit für die einzelnen Zonenarten nichts Abweichendes bestimmt ist, sind Regelungen gestattet über:

lit. a-f unverändert;

g) besondere Anordnungen zur Wärmedämmung und Energiesparmassnahmen, die über die Vorschriften des Bundes und des Kantons hinausgehen.

§ 239 Abs. 3 Satz 2. Im Hinblick auf einen möglichst geringen Energieverbrauch sind Bauten und Anlagen gut bis sehr gut zu isolieren sowie Ausstattungen und Ausrüstungen fachgerecht zu erstellen und zu betreiben.

II. Dieses Gesetz sowie die geänderten Bau- und Zonenordnungen der Gemeinden sind spätestens 18 Monate nach der Überweisung dieser Einzelinitiative anwendbar. Der Regierungsrat oder die Gemeindevorsteherschaft kann diese Regelung allgemein oder im Einzelfall sofort für verbindlich erklären.

III. Der Kantonsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Er kann dies dem Regierungsrat übertragen.

Begründung:

1. Rechtliches

Die Initiantin ist Meilemer Bürgerin und im Kanton stimm- und wahlberechtigt. Ihr Begehren ist auf Grund der angeführten gesetzlichen Bestimmungen rechtsgültig.

2. Sachliches

Die Zürcher Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 gibt im Artikel 6 Satz 2 an, dass Kanton und Gemeinden sich in Verantwortung für die kommenden Generationen einer ökologischen (...) Entwicklung verpflichtet seien. Im Artikel 8 dergleichen wird zudem das «Schaffen günstiger Rahmenbedingungen für (...) ökologische Innovation» als Grundlage hervorgehoben. Nachhaltige Klimapolitik soll also gefördert werden.

365/2008

Im § 49 des erheblich älteren Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 7. September 1975 ist nun aber die rechtliche Grundlage für diese von der Verfassung beschriebenen Ziele nicht vorhanden. Es bestimmt zwar, dass die Bau- und Zonenordnung der Gemeinden Ausnutzung, Bauweise und Nutzweise näher ordnen soll, zählt aber im Absatz 2 nicht alle essentiellen Bereiche auf, in welchen Regelungen gestattet sind. Es gehören also beispielsweise Anordnungen, die die Nutzung von Sonnenenergie erleichtern sollen (Buchstabe e) dazu, verschärfte Vorschriften zur Wärmedämmung oder für andere gewünschte Energiemassnahmen sind aber nicht möglich. Das heisst zusammenfassend, dass die formale Grundlage für die Ziele der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (Art. 6 und 8) im Planungs- und Baugesetz (§ 49 Absatz 2 vom 7. September 1975) nicht gegeben ist.

Dies zeigt, dass noch nicht einmal die wirklich nahe liegenden Sparmöglichkeiten von natürlichen Ressourcen ausgeschöpft werden - was mich, als 18-jährige Bürgerin naturgemäss sehr beschäftigt. Eine optimale detaillierte Regelung auf kantonaler Ebene mag aber nicht die beste Lösung sein, da sie nicht auf die individuellen Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden eingehen kann. Das Engagement und Interesse der Gemeinden im Kanton für haushälterischen Umgang mit den begrenzten Ressourcen zeigt die grosse Anzahl sogenannter Energiestädte (wie sogar Meilen). Sie sollen die Möglichkeit haben, strengere Vorschriften im Baubereich aufzustellen, was bis jetzt nicht möglich war.

Der Vorschlag zur Verstärkung (§ 239 Absatz 3 Satz 2 des Bau- und Planungsgesetzes) soll zusätzlich die Zielstrebigkeit des Kantons zur Verbesserung der Bauweisen unterstreichen. Nachhaltige Isolationen sind ökologische Investitionen für die folgenden Generationen. Entsprechend dem unbestrittenen Handlungsbedarf ist die Übergangsregelung in Ziffer II formuliert (vgl. § 351 Absatz 2 PBG und Art. III Absatz 4 der Gesetzesänderung vom 1. September 1991).

Mein Vorschlag soll also die Zusammenarbeit von Gemeinde und Kanton im Kampf gegen einen Verschleiss natürlicher Ressourcen stärken und die Möglichkeit schaffen, rasch individuell angepasste Massnahmen zu ergreifen.

Feldmeilen, 27. Oktober 2008

Freundliche Grüsse
Hannah Stengel